

**Satzung der Gemeinde Stadland
über die Berufung und Abberufung
der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Aufgaben**

Der Rat der Gemeinde Stadland hat aufgrund des § 8 abs. 3 i.V.m § 9 Abs. 1
Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
in der Fassung vom 17.10.2010
(Nds. Gesetz und Verordnungsblatt-Nds. GVBI-S.576) zuletzt geändert
durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds GVBI S. 191) in der Sitzung am 12.12.2024
folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Berufung, Abberufung und Rechtsstellung
der Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Der Rat der Gemeinde Stadland entscheidet über Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte kann aus diesem Amt vom Rat mit der Mehrheit aller Mitglieder abberufen werden.
- (2) Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten kann nur einer Frau übertragen werden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Stadland ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung zu Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder Angelegenheiten der öffentlichen Gemeinschaft betreffen.
- (3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen.
Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsschusses, der Ausschüsse der Vertretung sowie der Ausschüssen nach § 73 NKomVG teilnehmen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsstand auf die Tagesordnung der Sitzung der in Abs. 1 aufgeführten Gremien gesetzt wird.
- (3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag, so hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches informieren.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Rat gemeinsam mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister jährlich über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 Niedersächsische Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

§ 4 Beteiligungsrechte und Auskunftspflichten

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 250,00 Euro.

§ 6 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten, die durch die Ausübung der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten unter Benutzung privateigener Personenkraftwagen innerhalb der Gemeinde Stadland erfolgen, wird eine Wegstreckenentschädigung, in der jeweiligen Höhe nach Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Gleiches gilt auch für einen Aufwand, der ohne privateigene Personenkraftwagen geltend gemacht wird.
- (2) Für Dienstreisen erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Der Auslagensatz für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges richtet sich nach Absatz (1).

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Stadland vom 06.12.2020 außer Kraft.

Stadland, den 19. Dezember 2024



Gemeinde Stadland
Der Bürgermeister